

Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung von Erdgas bis 250.000 kWh an Kunden der Energie Calw GmbH

Stand: 15. Juni 2026

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

(1) Die Lieferung von Erdgas erfolgt nur an Kunden deren Bedarf 250.000 kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss.
(2) Die ENCW schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber, sowie dem Messstellenbetreiber, sofern Sie keinen von Ihnen gewählten wettbewerblichen Messstellenbetreiber wählen, ab.
(3) Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGH I.1.2006 S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert?

Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die ENCW Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung durch die ENCW. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der ENCW die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Gaslieferungsvertrags sowie die Bestätigung des Nutzungsvertrags des Netzbetreibers vorliegen. Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Sie können in Ihrem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags und verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Nach Verlängerung auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die ENCW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ENCW keine gesonderten Entgelte verlangt werden unabhängig hiervon können beide Parteien jeweils während der gesamten Vertragslaufzeit den Erdgaslieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 250.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder Sie bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
(2) Die ENCW ist ferner berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendemonats zu kündigen, wenn der örtliche Netzbetreiber (der nicht die ENCW selbst ist – für diesen Fall wird auf Ziffer 5 verwiesen) die Belieferung des Kunden nicht über standardisierte Lastprofile abwickelt.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
(4) Jede Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Sie sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung Ihres Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn die ENCW Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Liefervertrages an Ihrem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke haben Sie in der außerordentlichen Kündigung Ihre zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
(2) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwarten größer als 250.000 kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 250.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die ENCW, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

6. Wie und in welchem Umfang liefert die ENCW? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.
(2) Die ENCW wird Ihren gesamten leistungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ENCW jedoch befreit,
(a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,
(b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
(c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,
(d) soweit und solange die ENCW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ENCW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die ENCW von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENCW nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ENCW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadenersuchung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der ENCW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ENCW aufgeklärt werden können.
(4) Das von der ENCW gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

7. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie rechnen Sie m³ in kWh um?)

Das vom Gaszähler geleaste Volumen (in m³) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt.

8. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der ENCW? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der ENCW Ihren gesamten leistungsgebundenen Gasbedarf.
(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der ENCW mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

9. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENCW oder des Messstellenbetreibers bzw. Messdienstleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermen angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung preiselicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 16 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

10. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die ENCW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die die ENCW vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder einem die Messung durchführenden Dritten erhält.
(2) Ihr Zählerstand wird von der ENCW oder auf Wunsch der ENCW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ENCW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Die ENCW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Die ENCW kann die Messeinrichtungen auch selbst ablesen oder, sofern keine Fernübermittlung erfolgt, vom Kunden verlangen, dass dieser die Ablesung selbst vornimmt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Die ENCW wird bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(4) Soweit ein Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die ENCW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, werden die Abrechnungen und die Abrechnungsdaten auf der Grundlage einer Verbrauchsschätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erstellt.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ENCW stellen, müssen Sie die ENCW gleichzeitig mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ENCW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Erdgaspreis zusammen?

(1) Der Erdgaspreis setzt sich aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen. Der abzurechnende Arbeitspreis ermittelt sich anhand des verbrauchsabhängigen Stufenmodells auf Ihrem Preisblatt.
(2) Im Arbeitspreis sind die Kosten für die reine Energielieferung die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Nutzungsentgelte, die Kosten für Emissionszertifikate für Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. (vsl. Ab 01.01.2028 nach dem TEHG (CO₂-Abgabe), die SLP-Bilanzierungsumlage, die Umlage gemäß § 35e EnWG (Speicherumlage), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage enthalten.
(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese bei der ENCW anfallen – enthalten.
(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

13. Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsab- und unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht werden und die Entgelte bei der ENCW anfallen – Entgelt für die Nutzung eines virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage und die Konzessionsabgabe sind für den Zeitraum der Nettopreisgarantie fest vereinbart und können nichtangepasst werden. Nach Ablauf dieser eingeschränkten Nettopreisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und unabhängigen) Nutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen –, Entgelt für die Nutzung eines virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der ENCW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs. 3 BGB überprüfen lassen.
(2) Die ENCW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostenenkunungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenenerhöhungen. Kostenenkunungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenenerhöhungen. Kostenenkunungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenenerhöhungen. Kostenenerhöhungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn Ihnen keine gegenläufigen Kostenenkunungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die ENCW wird immer eine saldierende Betrachtung vornehmen.
(3) Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Arbeitspreises (Energiesteuer, SLP-Bilanzierungsumlage, CO₂-Abgabe, Umlage gemäß § 35e EnWG (Speicherumlage), sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie, bzw. Erstlaufzeit, wird die ENCW die Änderungen in gleichem Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.
(4) Sofern gesetzlich nicht anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG) wird Ihnen die Preisanpassungen nach Absatz 1 und 3 mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat im Voraus in Textform mitgeteilt.
(5) Sofern nicht gesetzlich anders geregelt (z.B. § 41 Abs. 6 EnWG), können Sie den Vertrag im Falle einer Preisänderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 5 EnWG).
(6) Die ENCW wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung umfasst eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3. Die Weitergabe unterbleibt, wenn die Mehr- oder Minderkosten in ihrer Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe.
(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Abgabensätze.
(8) Über die jeweils aktuellen Erdgaspreise der ENCW können Sie sich jederzeit im Internet unter www.encw.de informieren.
(9) Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil (mehr). Die im Gaspreis enthaltenen Kosten für den Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung werden Ihnen erstattet. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden Ihnen, soweit die ENCW Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung hat und die Beauftragung vom Netzbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die ENCW diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht ihr nicht zu. Eine Berechtigung zur (außerordentlichen) Kündigung des Vertrages durch Sie, folgt hieraus nicht.

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird die ENCW Ihnen den Betrag zurückerstatten oder der Fehlerbetrag muss von Ihnen nachentrichtet werden. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ENCW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.
(2) Ansprüche nach Ziffer 13 (1) beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Die ENCW ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach Wahl monatlich oder in andere Zeitabschnitte, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.
(2) Sie erhalten spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Abrechnung. Bei Beendigung des Belieferungsvertrages erhalten Sie spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Belieferungsvertrages eine Abschlussrechnung. Erfolgt eine Abrechnung nach § 40b Absatz 1 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.
(3) Die ENCW bietet Ihnen auch halb-, vierteljährliche und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie eine elektronische Übermittlung Ihrer Abrechnung und Abrechnungsdaten wählen, stellen wir Ihnen Ihre Abrechnungsdaten mindestens alle sechs Monate oder auf Ihr Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung.
(4) Auf Grundlage der abgelesenen Zahlenwerte wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zählende Arbeitspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinstellung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt.
(5) Die ENCW kann vom Kunden während des Abrechnungszeitraums Abschlagszahlung verlangen. Die ENCW berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, insbesondere nach der Personenzahl im Haushalt, dem zu erwartenden Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht bzw. abweichen wird, wird dies von der ENCW angemessen berücksichtigt.
(6) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.
(7) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ENCW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungswise können Sie zwischen Banküberweisung, Barzahlung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wählen.

(8) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Abrechnung erstattet oder, sofern das Guthaben die Höhe der Abschlagszahlung nicht überschreitet, mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet und ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, werden diese binnen zwei Wochen ausbezahlt.

(9) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

- die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,
- der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt unberührt.

(10) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die ENCW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die ENCW. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie der Übersicht „Sonstige Kosten und Gebühren“ entnehmen. Die Geltendmachung von Pauschalen schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus. Dem Kunden ist jederzeit gestattet nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die Höhe der Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 bleibt unberührt.

(11) Der Kunde hat dem Lieferanten die Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

(12) Sie müssen sicherstellen, dass die ENCW stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstoßen Sie gegen diese Pflicht, kann die ENCW die Kosten, die bei der Adressermittlung in strukturell vergleichbaren Fällen entstehen, pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(13) Gegen Ansprüche der ENCW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegensprüchen aufrechnen.

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

Die ENCW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die ENCW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die ENCW dies angemessen berücksichtigen. Die ENCW wird die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie die erhobenen Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungsteilung verrechnet.

(1) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ENCW-Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in Bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(2) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ENCW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(3) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ENCW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die ENCW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung aufgrund persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch betroffene zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen des Lieferanten glaubhaft zu machen. Wegen Zahlungsverzugs darf die ENCW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung bzw. für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung, von jedoch mit mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der ENCW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 8 Werktage im Voraus mitgeteilt. Die ENCW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für Ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden bei Unterbrechungen und Wiederherstellungen im Netzgebiet der Energie Calw GmbH pauschal, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschalen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(4) Die ENCW ist in den Fällen der Ziffer 16 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 16 (2) ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 16 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Vertragsstrafe

(1) Verbrauchen Sie Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die ENCW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für Sie geltenden Gaspreis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Gaspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätten. Die Vertragsstrafe darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden. Die Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden bzw. eines daneben entstehenden Schadens nicht aus. Die Vertragsstrafe wird sodann jedoch auf diesen angerechnet.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung vorstehender Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

19. Haftung

(1) Die ENCW haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die ENCW, auch für ihre Erfüllungsgehilfen, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren oder vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie die Haftung bei übernommener Garantie bleibt unberührt.

(2) Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die ENCW von der Leistungspflicht befreit. Hieraus resultierende Ansprüche des Kunden sind unmittelbar

gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit der die ENCW die Störung zu vertreten hat. Die ENCW ist verpflichtet, auf Nachfrage des Kunden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

20. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ENCW.

21. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Calw GmbH unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzhinweise für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht. Unsere aktuelle Datenschutzhinweise ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter (www.encw.de) veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzhinweise der Energie Calw GmbH zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

22. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z.B. EnWG, GasGVV höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur).

(2) Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die ENCW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z.B. durch Gesetzesänderungen, durch eine gerichtliche Entscheidung) durch die sich Vertragsbedingungen als unwirksam herausstellen und die nur durch eine Vertragsanpassung ersetzt werden können, oder sich eine rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. In diesen Fällen kann die Energie Calw GmbH den Vertrag und diese Bedingungen einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) und gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

(3) Die Regelung in Abs. (2) gilt nicht für eine Änderung der Preise, vereinbarten Hauptleistungspflichten, Laufzeit des Vertrags und Regelungen zur Kündigung.

(4) Wir werden Sie vor einer geplanten Änderung des Liefervertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mindestens sechs Wochen vorher in Textform informieren und Ihnen den Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, zur Kenntnis bringen.

(5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn Sie dieser zustimmen. Als Zustimmung gilt, wenn Sie nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprechen.

(6) Darüber hinaus steht Ihnen zudem auch ein fristloses Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu, ohne dass von uns hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf.

(7) Widersprechen Sie den Änderungen nicht fristgerecht und kündigen Sie auch nicht nach vorstehender Maßgabe, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen. Auf Ihre Rechte und die Folgen Ihres Schweigens bzw. Ihrer nicht erfolgten Kündigung, werden wir Sie in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

(8) Änderungen erfolgen jeweils zum Monatsersten.

23. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der ENCW sind unter www.encw.de jederzeit erhältlich.

24. Wer ist ihr Vertragspartner?

Energie Calw GmbH,
Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw,
Registergericht AG HRB 330648, USt-IdNr. 4546/04547
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Horst Graef

25. Rechtsnachfolge

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

26. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Erdgas richten Sie zunächst eine Beschwerde an die ENCW:

Energie Calw GmbH
Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw,
Telefon: 07051/1300-130,
E-Mail: info@encw.de,
Fax: 07051/1300-10.

Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Die ENCW ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktadressen der Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 2757240 – 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktadressen der Verbraucherservices der Bundesnetzagentur Elektrizität und Gas:
Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Telekommunikation und Eisenbahn Verbraucherservice
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000
(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)
Telefax: 030 / 22480 – 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach §6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de